

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.3.1995

- zuletzt geändert am 29.05.2019 -

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Gladbeck in der Sitzung am 23.05.2019 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.3.1995 beschlossen:

## **§ 1**

### **Einberufung des Rates**

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Haben die Ratsmitglieder auf eine schriftliche Einladung durch schriftliche Erklärung verzichtet, erfolgt die Einladung elektronisch.

- (2) Der Einladung sollen neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen, Vorschläge, Anträge, Anfragen und Erläuterungen beigelegt werden.
- (3) Vorlagen an den Rat sollen schriftlich erläutert werden und einen Beschlussentwurf enthalten. Sie müssen vom Bürgermeister, seinem allgemeinen Vertreter oder dem zuständigen Beigeordneten unterzeichnet sein.

Vorlagen über die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 94 Abs. 1 GO NRW) werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.

## **§ 2**

### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung soll in nachstehender Folge festgesetzt werden:
  - a) Fragestunde für Einwohner nach § 15 der Geschäftsordnung
  - b) Anträge nach § 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW
  - c) Genehmigung der Tagesordnung
  - d) Niederschrift über die letzte Ratssitzung

- e) Ratsvorlagen
  - f) Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung
  - g) Mitteilungen des Bürgermeisters
- (2) Sollen Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, so sollen sie anschließend an die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung in der in Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **§ 3**

#### **Vorsitz in der Sitzung**

Ist in der Sitzung des Rates weder der Bürgermeister noch einer seiner Stellvertreter anwesend, so wählt der Rat unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes für die Dauer der Abwesenheit einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 4**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Ratsmitglieder, die zu einer Sitzung nicht oder verspätet erscheinen, an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen oder an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht mitwirken, haben dies dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes Ratsmitglied einzutragen hat.
- (3) Ratsmitglieder, die gemäß §§ 31, 43 Abs. 2 (GO NRW) von der Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind, haben, wenn die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, den Sitzungssaal für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diese Angelegenheiten zu verlassen.

### **§ 5**

#### **Beschlussfähigkeit**

Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Beschlussunfähigkeit des Rates festzustellen.

**§ 6****Nichtöffentliche Sitzung**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung sind stets zu behandeln:
- a) Liegenschaftssachen
  - b) Personalangelegenheiten
  - c) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
  - d) Vergabeangelegenheiten
  - e) Steuer-, Kredit- oder Vermögensangelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Gesellschaft
  - f) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
  - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NRW)
  - h) Wirtschaftliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe

Im Einzelfall kann der Rat die Angelegenheiten zu a) bis c) in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (2) Betrifft ein Dringlichkeitsantrag (§ 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW) eine Angelegenheit, über die in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist, so entscheidet der Rat über die sofortige Behandlung der Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die zum Aufgabenbereich der Ausschusses gehören, dem sie angehören. Diese Ausschussmitglieder haben ihre Teilnahme an der nichtöffentlichen Sitzung des Rates dem Bürgermeister unter Angabe der Angelegenheit vor Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung anzuzeigen.

**§ 7****Vorschläge zur Tagesordnung**

Die Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion gemacht werden, setzt der Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung, wenn sie ihm spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung vorgelegt worden sind. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Eingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Bürgermeister hat den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich eine Abschrift des Vorschlages zuzuleiten.

**§ 8****Reihenfolge der Beratung, Redeordnung und Wortmeldung**

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beginnt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes, dem sich der Vortrag des Berichterstatters anschließt.
- (2) Wer sich zu einem zur Beratung gestellten Tagesordnungspunkt äußern will, meldet sich zu Wort. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge, in der die Wortmeldungen eingehen. Niemand darf mehr als dreimal zum selben Tagesordnungspunkt das Wort erhalten. Dem Bürgermeister und auf dessen Verlangen einem Beigeordneten ist das Wort jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, zu erteilen.
- (3) Ergreift ein stellvertretender Bürgermeister, der die Sitzung leitet, das Wort zur Sache, so soll er den Vorsitz vorübergehend abgeben.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Ihre Redezeit beträgt längstens 10 Minuten. Diese kann mit Zustimmung des Rates für einzelne Tagesordnungspunkte verlängert werden.

**§ 9****Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Wünscht ein Ratsmitglied zur Geschäftsordnung zu sprechen, so ist ihm das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Angelegenheiten beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
- (3) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann insbesondere folgende Anträge stellen:
  - a) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
  - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
  - c) Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - d) Verweisung an einen Ausschuss
  - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - f) Verlängerung der Redezeit
  - g) Beendigung der Aussprache
  - h) Schluss der Rednerliste

Wer zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beendigung der Aussprache oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind von dem Antragsteller zu begründen. Je ein Ratsmitglied kann daraufhin für oder gegen den Antrag sprechen. Anschließend ist dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

## **§ 10**

### **Persönliche Bemerkungen**

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person abgegeben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Er darf eine Redezeit von 5 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Schluss der Beratung**

Meldet sich niemand mehr zu Wort oder ist Beendigung der Aussprache beschlossen, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

## **§ 12**

### **Abstimmung**

- (1) Hat sich gegen den Beschlussentwurf kein Widerspruch erhoben, so stellt der Vorsitzende die Einstimmigkeit fest, andernfalls wird nach geschlossener Beratung, falls nicht geheim oder namentlich abzustimmen ist, die Abstimmung durch Erheben einer Hand vorgenommen. Das Abstimmungsergebnis ist festzustellen.
- (2) Geheim oder namentlich ist abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag die Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates findet.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Im Falle des Widerspruchs gegen die vom Vorsitzenden bestimmte Reihenfolge entscheidet der Rat.
- (4) Jedes Ratsmitglied kann bei offener Abstimmung beantragen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird.

### **§ 13 Anfragen**

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, in Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde durch Anfragen Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Zulässig sind Einzelfragen aus den Bereichen, für die der Bürgermeister verantwortlich ist.
- (2) Anfragen müssen kurz und bestimmt gefasst sein. Sie dürfen nur konkrete Fragen, keine Wertungen oder unsachlichen Feststellungen enthalten und müssen eine kurze Beantwortung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.
- (3) Anfragen, die den Bestimmungen des Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 nicht entsprechen, weist der Bürgermeister zurück.
- (4) Anfragen können schriftlich oder mündlich beantwortet werden. Bei mündlicher Beantwortung findet eine Aussprache nicht statt. Die Anfrage ist spätestens in der zweiten auf den Tag des Eingangs der Anfrage folgenden Ratssitzung zu beantworten.
- (5) Bei schriftlicher Beantwortung ist die Antwort an das anfragende Ratsmitglied zu richten; den Fraktionsvorsitzenden sind Kopien der Anfrage und Antwort zuzuleiten.

### **§ 14 Auskunft über gespeicherte Daten**

Auskunftsersuchen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41) sind für die Fraktionen durch ihren Vorsitzenden schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

### **§ 15 Fragestunde für Einwohner**

1. Einwohnerfragestunden sind für jede öffentliche Ausschusssitzung folgender Ausschüsse vorzusehen und in die Tagesordnung als erster Punkt aufzunehmen:
  - Stadtplanungs- und Bauausschuss
  - Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit
  - Kulturausschuss
  - Sportausschuss
  - Umweltausschuss/Betriebsausschuss
  - Schulausschuss
  - Jugendhilfeausschuss

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung

Die Einwohnerfragen werden dem nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschuss zugeordnet. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

Die Einwohnerfragen sind spätestens 5 Kalendertage vor der Ausschusssitzung dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Die Fragestunde soll maximal 30 Minuten dauern.

2. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen zu einer Fragestunde stellen; eine mündliche Zusatzfrage je Fragesteller/Fragestellerin wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter/Vertreterin im Amt beantwortet. Danach ist eine zusätzliche Beantwortung der Fragen durch die Ausschussmitglieder möglich.

Sollte eine sofortige Beantwortung der Zusatzfrage nicht möglich sein oder die Zeit verstrichen sein, so wird sie schriftlich beantwortet.

3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

## **§ 16 Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift über Ratssitzungen enthält:
  - a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) Name des jeweiligen Sitzungsleiters,
  - c) Namen der Sitzungsteilnehmer; erscheint ein Ratsmitglied nach Beginn der Sitzung oder verlässt ein Ratsmitglied vorzeitig die Sitzung, so ist die Uhrzeit aufzunehmen,
  - d) Namen der fehlenden Ratsmitglieder,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) Namen der Sitzungsteilnehmer, die wegen des Mitwirkungsverbot ( §§ 31, 43 GO NRW) an der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Punkte nicht teilgenommen haben,

- g) die gestellten Anträge, bei Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung ist nur die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes aufzunehmen,
  - h) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen,
  - i) die Sach- und Ordnungsrufe
  - j) den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen des Bürgermeisters.
- (2) Die Niederschrift ist jedem Ratsmitglied zu übersenden. Dies soll innerhalb von 2 Wochen nach der Ratssitzung geschehen.
- (3) Die Ratsmitglieder können die Berichtigung der Niederschrift bis zur nächsten Ratssitzung beim Bürgermeister beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung, ob und wie die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (4) Der Verlauf der Ratssitzung wird durch eine Tonbandaufnahme festgehalten. Die Tonbänder werden ein Jahr aufbewahrt. § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für diese Tonbandaufnahmen entsprechend.

## **§ 17**

### **Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende kann einen Redner zur Sache rufen, wenn er vom Verhandlungsgegenstand abweicht. Er kann ein Ratsmitglied zur Ordnung rufen, wenn es die Sitzung stört. Wird ein Ratsmitglied zweimal in derselben Sache zur Ordnung oder zur Sache gerufen, so kann ihm der Vorsitzende zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.
- (2) Ist ein Ratsmitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort für den Rest der Sitzung entziehen. Ein Ratsmitglied, das in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann von der Sitzung durch Ratsbeschluss ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Möglichkeit hin. Darüber hinaus kann der Rat beschließen, dass der Ausschluss bis auf drei weitere Sitzungstage ausgedehnt wird, und anordnen, dass der Ausgeschlossene während dieser Zeit den Anspruch auf die den Ratsmitgliedern zustehende Entschädigung ganz oder teilweise verliert.
- (3) Der Betroffene kann gegen den Ausschluss binnen drei Tagen schriftlich beim Bürgermeister Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nächsten öffentlichen Sitzung ohne Aussprache. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (4) Wenn Ruhe und Ordnung bei den Sitzungsteilnehmern nicht wiederhergestellt werden können, ist der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.
- (5) Der Vorsitzende kann Personen aus dem Zuhörerraum entfernen lassen, wenn sie Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Ordnung stören. Als Störung der Ordnung gilt auch das Aufnehmen des Sitzungsverlaufs auf Tonträger. Bei anhaltenden Störungen kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist die Sitzung auch unterbrochen, wenn der Vorsitzende den Sitzungsraum verlässt.
- (7) Rauchen ist in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht gestattet.
- (8) Der Betrieb von Mobiltelefonen ist in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht gestattet.

### **§ 17a**

#### **Videübertragung von Ratssitzungen**

- (1) Der öffentliche Teil der Sitzungen des Rates wird in der Regel per Live-Stream im Internet übertragen und die dabei gefertigte Aufzeichnung für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten über [www.gladbeck.de](http://www.gladbeck.de) zum Abruf bereitgehalten. Nach Ablauf eines Jahres werden die Aufzeichnungen im Stadtarchiv als zeitgeschichtliches Dokument dauerhaft gesichert.
- (2) Vor der Aufzeichnung eines Redebeitrages ist vom jeweiligen Betroffenen die Einwilligung zur Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung einzuholen. Die Einwilligungserklärung kann nur freiwillig erteilt werden. Die Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung eines Redebeitrages ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig. Die nach dem Datenschutzgesetz erforderliche Einwilligung zur Übertragung, Speicherung und dauerhaften Sicherung der Redebeiträge wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates abgegeben. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Ebenso kann nachträglich die Löschung der Aufzeichnung eines Redebeitrages verlangt werden. Die Regelung gilt ebenfalls für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes. Redner/innen, die weder dem Rat noch dem Verwaltungsvorstand angehören, erhalten für den konkreten Anlass die Möglichkeit, der Live-Übertragung mit 12-monatiger Speicherung und anschließender Archivierung zuzustimmen oder diese abzulehnen.

## **§ 18 Fraktionen**

- (1) Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, ihre Geschäftsstelle, die Namen und Anschriften ihres Vorsitzenden, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder und Hospitanten sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen; das Gleiche gilt für jede Änderung dieser mitteilungsbedürftigen Tatsachen.
- (4) Einladungen zu Ratssitzungen sind mit allen zugehörigen Unterlagen und Niederschriften den Fraktionen nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 452) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 b) DSG NRW).
- (6) Es ist durch die Fraktionen sicherzustellen, dass nur die Mandatsträger und die Fraktionsmitarbeiter Zugang zu vertraulichen Sitzungsunterlagen haben. Bei Auflösung der Fraktion sind diese Unterlagen datenschutzgerecht zu vernichten.

## **§ 19 Ausschüsse**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist mit Ausnahme des § 16 Abs. 4 und des § 17a auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind mit allen zugehörigen Unterlagen den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.
- (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Das Gleiche gilt für die Fraktionsvorsitzenden.

Darüber hinaus sind die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind und einen Antrag gestellt haben, zu der Sitzung einzuladen, in der der Antrag auf der Tagesordnung steht.

- (4) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die auch zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören.
- (5) Die nach § 57 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) zu bestimmende Einspruchsfrist beträgt 7 Tage. Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist im Einzelfall bis auf einen Tag abkürzen.

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet. Der Einspruch ist beim Bürgermeister einzulegen. Dieser hat dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich eine Abschrift des Einspruchs zuzuleiten.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
- (2) Die bisherige Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck vom 29. Oktober 1979, geändert durch Beschlüsse des Rates vom 7. März 1986 und 28. Mai 1990, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gladbeck, den 13.3.1995

SCHWERHOFF  
Bürgermeister